

Hinweise zur Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für natürliche Personen, für Rechtsträger sowie für beherrschende Personen/wirtschaftlich Berechtigte

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des jeweiligen Formulars diese Hinweise

Die Luxemburger Vorschriften basierend auf dem „Common Reporting Standard“ der OECD („CRS“) schreiben vor, dass die European Depositary Bank SA bestimmte Informationen über die steuerliche Ansässigkeit von Kontoinhabern erhebt und meldet.

Jeder Staat hat eigene Vorschriften für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit. In der Regel sind Sie in dem Land, in dem Sie leben, steuerlich ansässig. Besondere Umstände (wie z. B. Studium im Ausland, Beschäftigung im Ausland oder längere Reise) können zur Folge haben, dass Sie in einem anderen Land oder in mehreren Ländern gleichzeitig steuerlich ansässig sind (doppelte Ansässigkeit). In der Regel ist/sind das Land/die Länder, in dem/denen Sie Einkommensteuer zahlen, das Land/die Länder Ihrer steuerlichen Ansässigkeit. Nähere Auskünfte zur steuerlichen Ansässigkeit erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder unter folgendem Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

Falls Sie (oder der Kontoinhaber, sofern Sie das Formular in dessen Namen ausfüllen) außerhalb von Luxemburg steuerlich ansässig sind, ist die European Depositary Bank SA gegebenenfalls gesetzlich verpflichtet, die in der Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit gemachten Angaben und sonstige Finanzauskünfte im Zusammenhang mit Ihren Finanzkonten an die Luxemburger Steuerverwaltung „Administration des Contributions Directes“ weiterzuleiten.

Mit diesen Formularen dürfen nur dann Auskünfte angefordert werden, sofern dies nicht durch lokale Gesetze untersagt ist. Das Formular ist so lange gültig, bis sich der steuerliche Status des Kontoinhabers bzw. der beherrschenden Person oder die Angaben in sonstigen Pflichtfeldern in diesem Formular ändern. Sie sind verpflichtet, uns Änderungen mitzuteilen, die dazu führen, dass dieses Formular falsche Angaben enthält oder unvollständig ist, und eine aktualisierte Selbstauskunft zu übermitteln

Eine Erläuterung, wer als Kontoinhaber zu betrachten ist sowie weitere Begriffsbestimmungen finden Sie im Anhang zu diesen Hinweisen.

- **Füllen Sie das Formular „Selbsterklärung zum steuerlichen Wohnsitz – Natürliche Person“ bitte aus, wenn Sie als Kontoinhaber eine Privatperson, ein Einzelkaufmann oder ein Einzelunternehmer sind.** Bei gemeinsamen oder mehreren Kontoinhabern ist für jede Person ein gesondertes Formular zu verwenden.
- **Füllen Sie das Formular „Selbsterklärung zur steuerlichen Ansässigkeit von Unternehmen“ bitte aus, wenn Sie eine Selbstauskunft im Namen eines Kontoinhabers erteilen müssen, der ein Rechtsträger ist.**
- **Wenn Sie das Formular im Namen des Kontoinhabers ausfüllen** geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie Ihre Unterschrift leisten. Beispiel: Sie sind Verwahrer oder Bevollmächtigter eines Kontos im Namen des Kontoinhabers oder Sie füllen das Formular im Rahmen einer Zeichnungsbefugnis oder kraft einer Vollmacht aus.
- **Wenn der Kontoinhaber ein „Passiver NFE“ oder ein „In einem nicht teilnehmenden Staat ansässiges Investment-unternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“ ist,** machen Sie bitte Angaben zu der/den natürlichen Person(en), die den Kontoinhaber beherrscht/beherrschen („beherrschende Person(en)“), indem Sie für jede beherrschende Person eine „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit – Beherrschende Person“ ausfüllen.

Wenn der Kontoinhaber eine US-Person gemäß den Vorschriften der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS) sind, müssen Sie gegebenenfalls auch das Formular IRS W-9 ausfüllen.

Als Finanzinstitut dürfen wir keine Steuerberatung anbieten.

Sollten Sie Fragen zu diesem Formular, zu diesen Ausfüllhinweisen oder zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre Steuerbehörde. Nähere Informationen sowie eine Liste der Staaten, die Abkommen zum automatischen Austausch von Auskünften unterzeichnet haben, und Informationen über die geforderten Angaben finden Sie im OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch:

<http://www.oecd.org/tax/transparency/automaticexchangeofinformation.htm>



Anhang - Definitionen

Hinweis: Die folgenden Definitionen sollen das Ausfüllen dieses Formulars erleichtern. Weitere Informationen finden Sie im „Common Reporting Standard“ für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten der OECD („CRS“), im Kommentar zum CRS und in den nationalen Leitlinien unter folgendem Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre Steuerbehörde.

„**Kontoinhaber**“ bezeichnet die Person, die als Inhaber eines Finanzkontos eingetragen oder genannt ist. Eine Person, bei der es sich nicht um ein Finanzinstitut handelt und die ein Finanzkonto als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Zeichnungsberechtigter, Anlageberater, Vermittler oder Erziehungsberechtigter zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Falle eines Eltern-Kind-Verhältnisses, bei dem ein Elternteil als Erziehungsberechtigter handelt, wird das Kind als Kontoinhaber betrachtet. Bei einem Gemeinschaftskonto wird jeder Mitinhaber als Kontoinhaber betrachtet.

„**Finanzkonto**“ ist ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto. Der Begriff umfasst: Einlagenkonten, Verwahrkonten, Eigen-Fremdkapitalbeteiligungen an bestimmten Investmentunternehmen, rückkauffähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge.

„**Meldepflichtiges Konto**“ bezeichnet ein Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtigen Personen oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, ist/sind.

„**Meldepflichtige Person**“ ist definiert als „Person eines meldepflichtigen Staates“, jedoch nicht:

- eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer wie vorstehend beschriebenen Kapitalgesellschaft ist;
- ein staatlicher Rechtsträger,
- eine internationale Organisation,
- eine Zentralbank *oder*
- ein Finanzinstitut (ausgenommen ein Investmentunternehmen im Sinne von Unterabsatz A(6) b) des CRS, bei dem es sich nicht um Finanzinstitute in einem teilnehmenden Staat handelt; ein solches Investmentunternehmen wird als „Passiver NFE“ betrachtet).

„**Person eines meldepflichtigen Staates**“ ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die/der in einem meldepflichtigen Staat nach dessen Gesetzen steuerlich ansässig ist. Im Falle des Rechtsträgers werden die Gesetze des Landes zugrunde gelegt, in dem der Rechtsträger gegründet wurde, niedergelassen ist oder verwaltet wird. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Bestätigt ein solcher Rechtsträger, dass bei ihm keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, hat er das Formular „Selbsterklärung zur steuerlichen Ansässigkeit von Unternehmen“ auszufüllen und die Adresse seiner Hauptniederlassung anzugeben. Der Kontoinhaber ist normalerweise die „meldepflichtige Person“. Ist der Kontoinhaber jedoch ein „Passiver NFE“, umfasst der Begriff der „meldepflichtigen Person“ auch beherrschende Personen, die in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig sind. Rechtsträger und Natürliche Personen mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in den Steuerabkommen vorgesehenen „Tiebreaker“-Vorschriften (sofern anwendbar) berufen, um ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.


„**Meldepflichtiger Staat**“ ist ein Staat, der verpflichtet ist, Auskünfte zu Finanzkonten zu erteilen.

„**Teilnehmender Staat**“ bezeichnet einen Staat, mit dem ein Abkommen geschlossen wurde, wonach der andere Staat die für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten gemäß dem „Common Reporting Standard“ geforderten Informationen übermittelt.

„**Rechtsträger**“ bezeichnet eine juristische Person oder eine Rechtsform wie z. B. eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung. Somit bezieht sich dieser Begriff auf alle Personen, die keine Privatpersonen (d.h. natürliche Personen) sind.

„**Verbundener Rechtsträger**“ Ein Rechtsträger ist ein „Verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

„**Finanzinstitut**“ bezeichnet ein „Verwahrinstitut“, ein „Einlageninstitut“, ein „Investmentunternehmen“ oder eine „spezifizierte Versicherungsgesellschaft“. Weitere für Finanzinstitute geltende klassifizierende Definitionen finden Sie in den nationalen Leitlinien und im CRS.



„**Verwahrinstitut**“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder: (i) während des

„**Einlageninstitut**“ bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

„**Investmentunternehmen**“ umfasst zwei Arten von Rechtsträgern:

(i) einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- den Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkursinstrumenten, Zinsinstrumenten und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder die Vornahme von Warentermingeschäften;
- die individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Solche Tätigkeiten umfassen nicht die Erbringung unverbindlicher Anlageberatung für einen Kunden.

(ii) Die zweite Art von „Investmentunternehmen“ („Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“) bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird, der ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut

„**Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird**“

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger „verwaltet“, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder über einen anderen Dienstleister im Namen des verwalteten Rechtsträgers eine oder mehrere der in Buchstabe (i) oben in der Definition von „Investmentunternehmen“ genannten Tätigkeiten bzw. Geschäfte ausübt bzw. ausführt.

Ein Rechtsträger verwaltet nur dann einen anderen Rechtsträger, wenn er befugt ist, nach eigenem Ermessen die Vermögenswerte des anderen Rechtsträgers (ganz oder teilweise) zu verwalten. Sofern ein Rechtsträger von Finanzinstituten, NFE oder natürlichen Personen gemeinsam verwaltet wird, gilt der Rechtsträger als von einem anderen Rechtsträger, der ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen des erstgenannten Typs ist, verwaltet, sofern mindestens einer der verwaltenden Rechtsträger ein solcher anderer Rechtsträger ist.

„**In einem nicht teilnehmenden Staat ansässiges Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird**“ bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger (i) von einem Finanzinstitut verwaltet wird und (ii) kein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Staat ist.

„**Spezialisierte Versicherungsgesellschaft**“ bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

„**Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates**“ bezeichnet (i) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, und (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

„**Nicht meldendes Finanzinstitut**“ bezeichnet ein Finanzinstitut, bei dem es sich um

- einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezialisierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahrinstituts oder eines Einlageninstituts entsprechen;
- einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter;
- einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen; oder
- einen Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet;
- einen sonstigen Rechtsträger, der nach nationalem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut definiert ist,

handelt.



„NFE“ Ein „NFE“ ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

„Passiver NFE“ Gemäß dem CRS bezeichnet „Passiver NFE“ (i) einen NFE, der kein aktiver NFE ist, und (ii) ein in einem nicht teilnehmenden Staat ansässiges Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.


„Aktiver NFE“ Ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt. Diese Kriterien beziehen sich auf:

- Aktive NFE aufgrund von Einkünften und Vermögen;
- Öffentlich gehandelte NFE;
- Staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken oder deren Einrichtungen, die sich in ihrem Alleineigentum befinden;
- Holding-NFEs, die zu einem Nicht-Finanzkonzern gehören;
- NFE, die sich in Liquidation befinden oder aus Konkurs hervorgehen;
- Treasury Center, die zu einem Nicht-Finanzkonzern gehören; oder
- Gemeinnützige NFE.

Ein Rechtsträger wird als „Aktiver NFE“ eingestuft, wenn er mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben (ein „Start-up-NFE“), legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt. Oder
- h) Der NFE erfüllt alle folgenden Anforderungen (ein „gemeinnütziger NFE“):
 - I. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - II. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - III. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - IV. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - V. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim

Hinweis: Bestimmte Rechtsträger (wie z. B. NFFE in US-Außengebiet) können nach FATCA als „Aktiver NFFE“ eingestuft sein, aber nach dem CRS nicht.



„Beherrschung“ Die „Beherrschung eines Rechtsträgers wird im Allgemeinen durch die natürliche(n) Person(en), die eine beherrschende Beteiligung (in der Regel 25 Prozent) am Rechtsträger besitzt/besitzen, ausgeübt. Sofern keine natürliche(n) Person(en) die Beherrschung über Beteiligungen ausübt/ausüben, wird/werden als beherrschende Person(en) des Rechtsträgers die natürliche(n) Person(en) betrachtet, die anderweitig die Beherrschung über den Rechtsträger ausübt oder ausüben. Falls keine natürliche(n) Person(en) als beherrschende Personen des Rechtsträgers über Beteiligungen festgestellt werden kann/können, wird als beherrschende Person des Rechtsträgers die natürliche Person betrachtet, welche die Position des Unternehmensleiters innehat.

„Beherrschende Person/en“ ist/sind die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Diese Definition entspricht dem Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne der Empfehlung 10 der „Financial Action Task Force Recommendations“ (in der aktuellen Fassung von Februar 2012). Wird ein Rechtsträger als „Passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist“ („Passiver NFE“) betrachtet, muss ein Finanzinstitut feststellen, ob es sich bei den beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt.

Im Fall eines Trusts sind die beherrschenden Person(en) der/die Treugeber, der/die Treuhänder, gegebenenfalls der/die Protektor(en), der/die Begünstigte(n) oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede und alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/beherrschen (auch über eine Beherrschungs- oder Eigentümerkette).

Der/die Treugeber, der/die Treuhänder, gegebenenfalls der/die Protektor(en) und der/die Begünstigte(n) oder Begünstigtenkategorie(n) sind immer als beherrschende Personen des Trusts zu betrachten, unabhängig davon, ob er/sie die Kontrolle über die Tätigkeiten des Trusts ausübt/ausüben oder nicht.

Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

„Steuerlich ansässig“ Im Allgemeinen ist ein Rechtsträger in einem Staat steuerlich ansässig, wenn er nach den Gesetzen dieses Staates (einschließlich Steuerabkommen) aufgrund seines Geschäftssitzes, seines Wohnsitzes, des Ortes der Geschäftsleitung oder Gründung oder eines ähnlichen Kriteriums dort Steuern zahlt oder zahlen muss, und nicht nur aus Quellen in diesem Staat. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich auf die in den Steuerabkommen vorgesehenen „Tiebreaker“-Vorschriften (sofern anwendbar) berufen, um ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Ein Trust wird dort als ansässig betrachtet, wo einer oder mehrere seiner Treuhänder ansässig sind. Nähere Auskünfte zur steuerlichen Ansässigkeit erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder unter folgendem Link:

<http://www.oecd.org/tax/transparency/automaticexchangeofinformation.htm>

„TIN“ (einschließlich der „funktionalen Entsprechung“) Der Begriff „TIN“ bezieht sich auf die „Taxpayer Identification Number“ (Steueridentifikationsnummer) oder deren funktionale Entsprechung. Die TIN ist eine eindeutige Kombination aus Buchstaben oder Zahlen, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat zugewiesen wurde und der Feststellung der Identität der natürlichen Person oder des Rechtsträgers für die Zwecke der Umsetzung der Steuergesetze in diesem Staat dient. Nähere Informationen über zulässige TINs finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/#d.en.347759>

Einige Staaten vergeben keine Steuernummern. Diese Staaten verwenden jedoch oftmals eine andere Nummer mit hoher Integrität, die in ähnlicher Weise die Feststellung der Identität ermöglicht (eine „funktionale Entsprechung“). Zu solchen Nummern zählen beispielsweise bei natürlichen Personen Sozialversicherungs-/sonstige Versicherungsnummern, Bürger-Identifikations-/Personalausweis-/Bürgerservice- oder Einwohnermeldenummern. Sofern der/die Treugeber eines Trusts ein Rechtsträger ist/sind, schreibt der CRS vor, dass Finanzinstitute auch die beherrschenden Personen des/der Treugeber(s) ermitteln und diese gegebenenfalls als beherrschende Personen des Trusts melden müssen.

EDB20-200-180-DE